

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 29.10.2019 zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Verfüllung von vier Gewässern III. Ordnung in der Gemarkung Embsen im Zuge der Erschließung des Standortes FlaRak-Station Achim

Die Grundstücksgesellschaft Verden GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), für das obengenannte Vorhaben beantragt.

Da die geplante Gewässerverfüllung in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 des NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Gewässerverfüllung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 NUVPG zu berücksichtigen wären.

Das festgestellte Ergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz
Az. 70/657-27 (19-07)

Der Landrat
Im Auftrage:

gez.
Brünn